



Die E-Rechnung startet - sind Sie empfangsbereit?

Zum 01.01.2025 wurde im deutschen Umsatzsteuerrecht die Elektronische Rechnung, kurz E-Rechnung eingeführt. Elektronisch in diesem Sinne sind alle Rechnungen, die in einem elektronischen Format erstellt werden, das maschinell lesbar und automatisch weiterverarbeitet werden kann.

Das Umsatzsteuergesetz legt ganz genau fest, welchen Aufbau eine solche Rechnung haben muss. Rechnungsformate wie die sog. X-Rechnung im XML-Format und die ZUGFeRD-Rechnung erfüllen die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes. Die ZUGFeRD-Rechnung liefert zusätzlich zu den Daten ein Bild mit, d.h. der Empfänger der Rechnung kann sich den Inhalt visuell anzeigen lassen. Bei der X-Rechnung geht das nicht, d.h. der Empfänger braucht ein Programm, das die erhaltenen Rechnungsdaten auswertet und ihm dann so anzeigt, dass er den Inhalt lesen kann.

Mit Hilfe von Programmen wie Word oder Excel geschriebene Rechnungen sind keine E-Rechnungen, auch wenn sie elektronisch verschickt werden. Sie können nicht maschinell gelesen werden.

Was bedeutet das für Sie und Ihr Unternehmen?

Ab 01.01.25 muss jedes Unternehmen in der Lage sein, erhaltene E-Rechnungen anzunehmen, zu lesen und in seiner Buchhaltung zu verarbeiten.

Zur Annahme der Rechnung brauchen Sie eine E-Mail-Adresse. An diese schickt der Aussteller der Rechnung die elektronischen Rechnungsdaten. Oder Sie laden Ihre Rechnung selbst von einem Internetportal Ihres Geschäftspartners herunter. Rechnungen, die über Sie per USB-Stick erhalten oder auf einer CD, erfüllen die Voraussetzungen einer elektronischen Rechnung nicht!

Im nächsten Schritt werden die elektronischen Rechnungsdaten über eine Software ausgelesen, so dass die Rechnung bezahlt und verbucht werden kann. Optimaler Weise ist diese Software in Ihre Betriebs-EDV integriert und mit Eingang der Daten vergleicht Ihre Software diese automatisch mit der Bestellung, prüft die Richtigkeit und gibt die erhaltenen Rechnungsdaten danach zur Zahlung und Verbuchung frei.

Schlussendlich muss der Datensatz so wie er bei Ihnen einging digital archiviert werden. Bei einer Betriebsprüfung müssen Sie dem Prüfer die digitalen Daten zur Auswertung übergeben können. Die Daten sind so wie sie bei Ihnen eingingen genauso lange wie alle anderen Buchführungsunterlagen digital und jederzeit maschinell lesbar aufzubewahren.

Wer muss digital abrechnen?

Im Augenblick ist die Erstellung einer E-Rechnung noch freiwillig. Entscheidet sich ein Unternehmen für den Wechsel zur E-Rechnung, sind seine Kunden seit 01.01.25 zur Annahme verpflichtet.

Ab 01.01.27 werden alle Unternehmen zur Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet:

- die eine Rechnung mit Umsatzsteuer an einen Unternehmerkunden im Inland schreiben,
- die eine Rechnung über eine steuerfreie Lieferung nach § 4 Nr. 1-7 UStG an einen Kunden mit einer deutschen USt-ID schreiben

wenn ihr Vorjahresumsatz mehr als 800.000 Euro betragen hat.

Ab 01.01.28 sind auch die Unternehmen unterhalb dieser Umsatzgrenze zur Erstellung von E-Rechnungen verpflichtet.

Wer bisher mit Word, Excel oder vergleichbaren Programmen abrechnet, braucht spätestens dann eine neue Software zur Rechnungsschreiben, die elektronische Rechnungen erstellen kann.

Die gute Nachricht ist:

Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen erstellen und Kleinbetragsrechnungen bleiben wie bisher weiter möglich, müssen also die nicht als E-Rechnung erfolgen.

Kunden von Unternehmen, die eine Verpflichtung zur E-Rechnung nicht beachten, haben aus dem erhaltenen anderweitigen Rechnungspapier keinen Vorsteuerabzug.

Daher empfehlen wir: warten Sie nicht zu lange, sondern nutzen Sie die Übergangsfristen und machen Sie sich so früh als möglich mit den neuen Vorgaben und der Umsetzung in Ihrem Betrieb vertraut.

Bitte denken Sie daran, auch Ihre interne Verfahrensdokumentation entsprechend anzupassen.

Wir helfen Ihnen dabei gerne weiter.

Herzlichen Grüße

ak|p Beratung GmbH



Killbrad Ute Hammer *Andrea Köpcke*